

## Rahmendienstvereinbarung zum Einsatz Lokaler Bibliothekssysteme in den an HeBIS teilnehmenden wissenschaftlichen Bibliotheken im Geschäftsbereich des HMWK

### Rahmendienstvereinbarung

zwischen dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst (HMWK) und dem Hauptpersonalrat beim Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst (HPR) über den Einsatz Lokaler Bibliothekssysteme, hier LBS 3 und LBS 4, in den an HeBIS teilnehmenden wissenschaftlichen Bibliotheken im Geschäftsbereich des HMWK.

### Präambel

HMWK und HPR stimmen darin überein, dass Lokale Bibliothekssysteme (LBS) in den Bibliotheken dynamische und komplexe EDV-Systeme sind, die eine dauernde Aktualisierung und Modernisierung erfordern. Hierdurch ist auch eine stetige Weiterbildung der Bibliotheksbeschäftigten im Umgang mit dieser Software erforderlich. Die Vertragspartner sind sich weiter einig, dass der Erfolg und die Akzeptanz aller Modernisierungsmaßnahmen - somit auch der Aktualisierung der Bibliotheks-EDV - von der Identifikation des Bibliothekspersonals mit den sich ständig wandelnden Aufgaben und Arbeitsweisen in den wissenschaftlichen Bibliotheken abhängt und damit einer begleitenden personalvertretungsrechtlichen Würdigung bedarf.

Vor diesem Hintergrund wird folgende Vereinbarung getroffen:

#### **1. Grundlage der Dienstvereinbarung**

Grundlage der Rahmendienstvereinbarung ist § 113 i.V.m. § 74 I Nr. 2, 16 und 17 HPVG.

#### **2. Geltungsbereich**

Diese Rahmendienstvereinbarung gilt für die wissenschaftlichen Bibliotheken an den staatlichen Hochschulen, die am HeBIS-Verbund teilnehmen, mit Ausnahme der Bibliotheken an der Goethe Universität Frankfurt und der Technischen Universität Darmstadt. Den nicht in den Geltungsbereich der Rahmendienstvereinbarung fallenden Hochschulen wird empfohlen, eine entsprechende Dienstvereinbarung mit ihrer Personalvertretung abzuschließen.

### **3. Zustimmung und Genehmigung des HPR zum Einsatz und Betrieb von LBS 3 bzw. LBS 4**

Mit dem Abschluss dieser Rahmendienstvereinbarung stimmt der HPR dem Einsatz und Betrieb von LBS in den Versionen LBS 3 und 4 für den Geschäftsbereich des HMWK zu (s. Anlage 2, Systembeschreibung und Anlage 3, Verfahrensverzeichnis – beispielhaft für die Justus-Liebig-Universität Gießen). Diese Vereinbarung ersetzt nicht die erforderliche, personalvertretungsrechtliche Beteiligung vor Ort nach Maßgabe der Nr. 4 der Rahmendienstvereinbarung.

### **4. Beteiligung örtlicher Personalvertretungen bei Einführung von LBS 4**

Bei Einführung von LBS 4 an einem Standort ist in den einzelnen Dienststellen die jeweils zuständige Personalvertretung nach Maßgabe der Vorschriften des HPVG rechtzeitig und umfassend zu unterrichten und zu beteiligen (z. B. Änderung von Dienstplänen, Umorganisationen, Arbeitsplatzgestaltung, Grundsätze der Weiterbildung, Berechtigungskonzept). Der Zugang zu LBS 4 ist der vor Ort zuständigen Personalvertretung unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen jederzeit zu ermöglichen.

In den Dienststellen, in denen LBS 4 bereits vor Abschluss dieser Rahmendienstvereinbarung eingeführt wurde, ist die zuständige Personalvertretung umfassend über die Einführung und den Betrieb von LBS 4 zu unterrichten. Ggf. bestehende Bedenken der Personalvertretung sind von der Dienststelle auch zu diesem Zeitpunkt noch zu berücksichtigen.

### **5. Arbeitsplatzgestaltung**

Um die Beschäftigten vor Gesundheitsschädigungen und Arbeitsüberlastungen zu schützen, ist eine ergonomische Gestaltung der IT-gestützten Arbeitsabläufe und Arbeitsplätze nach dem aktuellen Stand von Arbeitsmedizin und Technik sicherzustellen unter Einbeziehung der zuständigen Fachkräfte für Arbeitssicherheit (§§ 74 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 16 sowie 76 HPVG). Dies setzt bei der Einführung der Bibliothekssoftware LBS 4 die Ausstattung der Arbeitsplätze mit Datensichtgeräten in einer Bildschirmdiagonale von mindestens 19 Zoll voraus.

### **6. Schulungen**

Die Schulungen der Beschäftigten sind bei Einführung der Version LBS 4 zu gewährleisten. Hierzu ist jeweils ein Schulungskonzept durch die Bibliothek zu erstellen, bei dem die jeweils zuständige Personalvertretung gem. § 74 Abs. 1 Nr. 8 HPVG zu beteiligen ist.

## **7. Datenschutz, Verhaltens- und Leistungskontrolle**

Bei der Einführung von LBS 4 und dem Betrieb von LBS 3 ist von der Daten verarbeitenden Dienststelle ein Verzeichnis gemäß §§ 6 i. V. m. 7 HDSG und eine datenschutzrechtliche Vorabkontrolle gemäß § 7 Abs. 6 HDSG zu erstellen und dem behördlichen Datenschutzbeauftragten<sup>1</sup> zur Prüfung vorzulegen (s. Anlage 3 – beispielhaft für die Justus-Liebig-Universität Gießen). Gegebenenfalls sind auch Vereinbarungen zur Auftragsdatenverarbeitung zu schließen (s. Anlage 4 – beispielhaft zwischen der Justus-Liebig-Universität und der Theologischen Fakultät Fulda).

Die Lokalen Bibliothekssysteme dürfen nicht zur Verhaltens- und Leistungskontrolle der Beschäftigten (§ 74 Abs. 1 Nr. 17 HPVG) benutzt werden. Erhebungen für diese Zwecke sind nicht zulässig und dürfen für personalrechtliche Maßnahmen nicht verwendet werden. Unzulässig erhobene und/oder gespeicherte personenbezogene Daten sind unverzüglich zu vernichten. Um unberechtigten Zugriff zu unterbinden, wird in den Lokalsystemen ein Datensicherungs- und Berechtigungskonzept erstellt (Anlage 5 – beispielhaft für das LBS Gießen/Fulda).

## **8. Fortentwicklung und Modernisierung**

Der HPR ist über die Fortentwicklung Lokaler Bibliothekssysteme rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Wie in der Verbundordnung (Anlage 1) des HeBIS-Verbundes festgelegt wurde, ist der HPR im HeBIS-Verbundrat als Gast vertreten. Beteiligungsrechte nach dem HPVG bei der Fortentwicklung oder Neueinführung Lokaler Bibliothekssysteme bleiben unberührt.

## **9. Inkrafttreten, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Diese Rahmendienstvereinbarung tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie kann von beiden Seiten mit einer Frist von vier Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung eventueller Lücken der Vereinbarung soll eine angemessene Regelung treten, die dem am Nächsten kommt, was die Parteien nach ihrer Zwecksetzung gewollt haben. Die Dienstvereinbarung ist allen Beschäftigten gem. § 113 Abs. 3 HPVG in den einzelnen Dienststellen bekannt zu machen. Zu diesem Zweck wird sie auf den Webseiten des HeBIS-Verbundes und den Webseiten der Lokalsysteme veröffentlicht. Es bleibt den Dienststellen und örtlichen

---

<sup>1</sup> Es wird empfohlen, dass sich die behördlichen Datenschutzbeauftragten am jeweiligen Standort untereinander abstimmen und sich ggf. durch den Hessischen Datenschutzbeauftragten beraten lassen.

Personalvertretungen unbenommen, unter Beachtung dieser Rahmendienstvereinbarung zur Regelung einrichtungsspezifischer Themen gesonderte Dienstvereinbarungen abzuschließen.

## 10. Anlagen

Zu dieser Dienstvereinbarung gehören folgende Anlagen:

Anlage 1: HeBIS - Verbundordnung vom 12. Juli 2013

Anlage 2: Systembeschreibung

Anlage 3: Verfahrensverzeichnis nach § 6 HDSG (beispielhaft für die Justus-Liebig-Universität Gießen)

Anlage 4: Vereinbarung zur Auftragsdatenverwaltung (beispielhaft zwischen der Justus-Liebig-Universität Gießen und der Theologischen Fakultät Fulda)

Anlage 5: Datensicherungs- und Berechtigungskonzept (beispielhaft für das LBS Gießen/Fulda)

Wiesbaden, den

8. August 2016

Für das Hessische Ministerium für  
Wissenschaft und Kunst

Für den Hauptpersonalrat beim  
Hessischen Ministerium für  
Wissenschaft und Kunst

Anlage 1

# HeBIS – Verbundordnung

---

Verbundstruktur des Hessischen Bibliotheks-Informationssystems HeBIS

vom 12. Juli 2013

- 1. Einleitung
- 2. Aufgaben des Verbundes
- 3. Verbundgremien
  - 3.1 HeBIS-Verbundrat
    - 3.1.1 Mitglieder
    - 3.1.2 Vorstand
  - 3.2 Verbundzentrale
  - 3.3 Facharbeitsgruppen
  - 3.4 Lokale Arbeitsgruppen
- 4. Information und Kommunikation, Dokumentation
  - 4.1 Information und Kommunikation
  - 4.2 Dokumentation
- 5. AG HeBIS-Konsortium
  - 5.1 Aufgaben
  - 5.2 Mitglieder
  - 5.3 Geschäftsstelle

## 1. Einleitung

Der Bibliotheksverbund HeBIS (Hessisches BibliotheksInformationssystem) ist eine Kooperative von Bibliotheken, insbesondere in Hessen und Teilen von Rheinland-Pfalz. Diese Bibliotheken haben sich in HeBIS zusammengeschlossen, um ihre Dienstleistungen vor Ort und die dazu notwendige lokale Infrastruktur durch die gemeinsame Nutzung einer zentralen Infrastruktur und zentral erbrachter Services effektiver und ökonomischer anbieten, aufbauen und pflegen zu können.

Die Bibliotheken, die sich im HeBIS-Verbund zusammengeschlossen haben, organisieren sich in lokalen Bibliothekssystemen. Derzeit gibt es sechs lokale Bibliothekssysteme: Frankfurt, Darmstadt/Wiesbaden, Gießen/Fulda, Marburg, Kassel und Rheinhessen. Diese dezentrale Struktur soll den einzelnen Bibliotheken die Möglichkeit geben, ihre Dienstleistungen möglichst gut an die lokalen Umstände angepasst und nah an den Kunden vor Ort zu erbringen.

Die zentrale Infrastruktur sowie die zentralen Services werden von der HeBIS-Verbundzentrale und der Geschäftsstelle des HeBIS-Konsortiums erbracht, die an die Universitätsbibliothek der Johann Wolfgang Goethe-Stiftungsuniversität Frankfurt am Main als eigene Abteilungen im Rahmen eines sog. Sondertatbestandes eingegliedert sind. Die HeBIS-Verbundzentrale und die Geschäftsstelle des HeBIS-Konsortiums fungieren als Dienstleistungszentren für die hessischen Bibliotheken und für die durch Kooperationsverträge angeschlossenen außerhessischen Bibliotheken. Diese Aufgaben des HeBIS-Verbundes werden von der Johann Wolfgang Goethe-Stiftungsuniversität als staatliche Aufgaben wahrgenommen. Die Präsidentin oder der Präsident handeln insoweit im Rahmen der übertragenen Vertretungsbefugnis mit unmittelbarer Wirkung für und gegen das Land Hessen. Im Rahmen des Budgets der Universität wird für die Wahrnehmung dieser Aufgaben ein Sondertatbestand ausgewiesen. Die erforderliche Beteiligung von Gremien des HeBIS-Verbundes wird in der vorliegenden Verbundordnung geregelt.

## 2. Aufgaben des Verbundes

Zur zentralen Infrastruktur und den zentralen Services gehören derzeit u.a.

- die Bereitstellung und Pflege einer zentralen Katalogisierungs- und Nachweisdatenbank einschließlich Fremd- und Normdaten sowie zentrale Routinen zur Übernahme von Altdaten;
- die Entwicklung und Pflege eines zentralen Portals mit Authentifizierungsroutine, Datenbankauswahl, Metasuche, Verfügbarkeitsrecherche und integrierter Bestellkomponente;
- die Entwicklung und Pflege lokaler Portalsichten nach individuellen örtlichen Rahmenbedingungen;
- die Bereitstellung und Pflege eines Verbund-OPAC mit benutzerfreundlicher Oberfläche;
- die verbundinterne und verbundübergreifende Fernleihe in Kooperation mit den übrigen regionalen Verbundsystemen;
- die abgestimmte, kostengünstige Erwerbung und Bereitstellung von elektronischen Zeitschriften und Datenbanken und anderen digitalen Medien im Rahmen des HeBIS-Konsortiums;
- Bereitstellung von Nutzungsstatistiken;
- der Aufbau und Betrieb von Volltextservern;
- die umfassende Betreuung der HeBIS-Verbundbibliotheken durch anwendungsbezogene Arbeitshilfen und Arbeitsmaterialien, Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen, technische und organisatorische Hilfestellung.

In den lokalen Bibliothekssystemen gehören zur Infrastruktur und den Services derzeit u.a.

- Nachweis der Bestände in der zentralen Katalogisierungs- und Nachweisdatenbank;
- Bereitstellung und Pflege des lokalen Bibliothekssoftwaresystems für die teilnehmenden Bibliotheken;
- Betreuung und Pflege der Anwendungsmodule des Softwaresystems für die teilnehmenden Bibliotheken;
- Beratung und Schulung der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie Nutzerinnen/Nutzer der Bibliotheken im Umgang mit den Anwendungsmodulen;
- kooperative Entwicklung von Erweiterungen in den Anwendungsmodulen;
- Koordination der teilnehmenden Bibliotheken untereinander und mit der Verbundzentrale.

Mitsprache und Kooperation sind wesentliche Elemente der Organisation des HeBIS-Verbundes. Entscheidungen über die Verbundentwicklung, Verfahrensweisen und Projekte werden gemeinsam in den zuständigen Verbundgremien (Verbundrat bzw. AG HeBIS-Konsortium) getroffen, die mit Vertretern der lokalen Bibliothekssysteme, der Hochschulen und der Unterhaltsträger besetzt sind.

### 3. Verbundgremien und -organe

Gremien und Organe des HeBIS-Verbundes sind der Verbundrat mit einem Vorstand, die Verbundzentrale, Arbeitsgruppen in den Lokalsystemen (lokale Arbeitsgruppen) und Facharbeitsgruppen.

Vorsitzende/Vorsitzender des Verbundes ist die/der Vorsitzende des Vorstands des Verbundrats (Verbundleiterin/Verbundleiter).

#### 3.1 HeBIS-Verbundrat

Zentrales Gremium des HeBIS-Verbundes ist der HeBIS-Verbundrat (siehe jedoch 5. AG HeBIS-Konsortium). Er leitet und steuert die Aktivitäten des HeBIS-Verbundes. Hierzu zählen insbesondere

- die strategische und finanzielle Planung und Weiterentwicklung des Verbundes;
- der Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit der Johann Wolfgang Goethe-Stiftungsuniversität in Bezug auf die Aufgaben der Verbundzentrale;
- der dauernde oder befristete Einsatz und die Zusammensetzung von Facharbeitsgruppen;
- geeignete Maßnahmen zur Information und Fortbildung;
- die jährliche Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Wirtschaftsplans der Verbundzentrale;
- die Entscheidung über die Verwendung der Mittel, im Fall der Sondertatbestandsmittel die Erstellung der Vorlagen für die Präsidentin oder den Präsidenten der Johann Wolfgang Goethe-Stiftungsuniversität;
- die Entsendung von Vertreterinnen oder Vertretern in die Partner-Gremien;
- die Entscheidung über die Aufnahme neuer Bibliotheken;
- die Erstellung einer Geschäftsordnung für den HeBIS-Verbund (für den Verbundrat, den Vorstand des Verbundrats und die AG HeBIS-Konsortium);
- die Wahl des Vorstands des HeBIS-Verbundrats.

Der Verbundrat tagt mindestens einmal im Halbjahr.

#### 3.1.1 Mitglieder des HeBIS-Verbundrats

Im HeBIS-Verbundrat sind die in der Anlage zu dieser Verbundordnung aufgeführten Institutionen vertreten; die Anlage verzeichnet den jeweils aktuellen Mitgliederstand. Zu bestimmten Sachfragen kann der HeBIS-Verbundrat Gäste einladen.

Die Vertreterinnen/Vertreter der einzelnen Lokalsysteme sollen einvernehmlich in Absprache aller Bibliotheken und Betreiber eines Lokalsystems benannt werden.

Jedes Lokalsystem ist berechtigt, nach eigenem Ermessen eine weitere Person mit Gaststatus zu benennen. Für die Vertreterinnen und Vertreter mit Stimmrecht ist sicherzustellen, dass in allen Fällen, in denen in einem Lokalsystem Einrichtungen verschiedener Dienststellen zusammengefasst sind, nicht die Vertreterinnen/Vertreter aus nur einer Dienststelle entsendet werden.



### *3.1.2 Vorstand*

Der Vorstand des Verbundrats besteht aus der/dem Vorsitzenden und einem oder zwei Stellvertreterinnen/Stellvertretern, die vom Verbundrat aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Weiteres Mitglied mit beratender Stimme ist der Leiter oder die Leiterin der HeBIS-Verbundzentrale. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere

- die Vorbereitung von Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit der Johann Wolfgang Goethe-Stiftungsuniversität in Bezug auf die Aufgaben der Verbundzentrale;
- die jährliche Prüfung des Rechenschaftsberichts und des Wirtschaftsplans der Verbundzentrale mit anschließender Vorlage im Verbundrat zur Genehmigung;
- die Erstellung von Berichten und Beschlussvorlagen für die Sitzungen des Verbundrats, soweit erforderlich in Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst, den Hochschulen des Landes und den überregionalen Institutionen der bibliothekarischen Zusammenarbeit;
- sowie die Einladung, Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Verbundrates.

Der Vorstand berichtet regelmäßig auf den Sitzungen des Verbundrates über seine Arbeit. Die Protokolle der Vorstandssitzungen werden den Mitgliedern des Verbundrates zur Verfügung gestellt.

### *3.2 HeBIS-Verbundzentrale*

Die HeBIS-Verbundzentrale ist Trägerin des operativen Geschäfts sämtlicher zentraler Verbunddienstleistungen nach Vorgabe der Ziel- und Leistungsvereinbarungen. Dazu gehört auch der Abschluss von Verträgen auf der Grundlage von Beschlüssen des Verbundrats. Die HeBIS-Verbundzentrale erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan und legt ebenfalls jährlich einen Rechenschaftsbericht vor. Die Verbundzentrale stellt dem Vorstand des Verbundrats die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Verfügung. Insbesondere erstellt sie rechtzeitig vor den Verbundratssitzungen turnusmäßig Berichte über ihre Aktivitäten.

Die Leiterin bzw. der Leiter der Verbundzentrale vertritt diese gegenüber dem Verbundrat und dem Vorstand und nimmt beratend an deren Sitzungen teil.

Die Verbundzentrale koordiniert die innere und äußere Kommunikation, Information und Dokumentation und stellt ein technisches System hierzu zur Verfügung (siehe 4. Information und Kommunikation, Dokumentation)

### *3.3 Facharbeitsgruppen*

Die Facharbeitsgruppen unterstützen den HeBIS-Verbundrat und die Verbundzentrale. Sie bereiten Problemlösungen vor, die an die Verbundzentrale weitergereicht werden; in strittigen Fällen entscheidet der Verbundrat. Der Verbundrat oder die Verbundzentrale können die Facharbeitsgruppen in bestimmten, abgegrenzten Sachfragen mit einer Entscheidungsfindung beauftragen.

Die Arbeitsgruppen tagen nach Erfordernis, i.d.R. zweimal pro Kalenderjahr. Beschlüsse sollen entsprechend dem Verbundcharakter kooperativ und im Konsens getroffen werden. Beschlüsse können im Ausnahmefall auch im Umlaufverfahren herbeigeführt werden.

In die Facharbeitsgruppen kann jedes Lokalsystem ein oder zwei Vertreterinnen/Vertreter entsenden. Die Vertreterinnen/Vertreter werden von der jeweiligen lokalen Arbeitsgruppe vor Ort benannt. Die Verbundzentrale entsendet ebenfalls eine Vertreterin/einen Vertreter in die Facharbeitsgruppen.

Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte jeweils eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden.

Die Mitglieder der Facharbeitsgruppen werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren delegiert. Nach Bestätigung durch die vertretene Stelle können Delegationen verlängert werden.

### *3.4 Lokale Arbeitsgruppen*

Die lokalen Arbeitsgruppen koordinieren insbesondere den Einsatz der lokalen Bibliothekssoftware-Module und gewährleisten die Abstimmung zwischen den einzelnen Bibliotheken und dem Betreiber des jeweiligen Lokalsystems. Sie informieren darüber hinaus die örtlichen Personalvertretungen.

Die lokalen Arbeitsgruppen konstituieren sich eigenverantwortlich und wählen jeweils eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. Die Vorsitzenden der lokalen Arbeitsgruppen sind Ansprechpartner für alle Belange der Weiterentwicklung und Zusammenarbeit innerhalb der Lokalsysteme. Zusammen mit weiteren Mitgliedern der lokalen Arbeitsgruppe vertreten sie ihr Lokalsystem im Verbundrat. Sie berichten an den Verbundrat in seinen turnusmäßigen Sitzungen und legen hierfür die Berichte dem Vorstand rechtzeitig vor.

Die lokalen Arbeitsgruppen sollten mindestens aus folgenden Mitgliedern bestehen:

- 1 Vertreterin/Vertreter jeder an das Lokalsystem angeschlossenen Bibliothek,
- 1 Vertreterin/Vertreter des jeweiligen Betreibers des Lokalsystems sowie
- 1 Vertreterin/Vertreter der zuständigen Personalvertretung jeder an das Lokalsystem angeschlossenen Bibliothek.

Die lokalen Arbeitsgruppen sind mindestens zweimal pro Kalenderjahr einzuberufen. Die Zusammensetzung der lokalen Arbeitsgruppe Rheinhessen und die Vertretung des Lokalsystems im Verbundrat werden vom MBWJK Rheinland-Pfalz festgelegt.

## **4. Information und Kommunikation, Dokumentation**

Der HeBIS-Verbund und die in ihm organisierten Bibliotheken bieten den Nutzerinnen und Nutzern der beteiligten Bibliotheken zeitgemäße Dienste und Dienstleistungen auf dem Gebiet der Informationsversorgung an. Dabei sind Aufgaben und Zuständigkeiten auf die Verbundzentrale, die Gremien und die Lokalsysteme verteilt. Für ein effizientes kooperatives Arbeiten der verschiedenen Ebenen miteinander sind strukturierte, zeitnahe und zuverlässige Information und Kommunikation aller Beteiligten erforderlich; dafür ist eine strukturierte, zeitnahe und zuverlässige Dokumentation aller Dienste und Dienstleistungen bereit zu stellen und zu pflegen.

### *4.1 Information und Kommunikation*

Um sich stets allgemein und umfassend über den HeBIS-Verbund, seinen Aufbau, seine Arbeit und seine Dienste und Dienstleistungen informieren zu können, stellt die Verbundzentrale aktuelle Informationen im Internet zur Verfügung.

Den Mitgliedern des HeBIS-Verbundes stehen darüber hinaus definierte Kommunikationswege zur Verfügung, die es ihnen ermöglichen, im laufenden Arbeitsprozess Aufgaben gemeinsam mit Kollegen und Kolleginnen an anderen Standorten zu bearbeiten.

#### *4.2 Dokumentation*

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an allen Standorten im HeBIS-Verbund müssen in ihrem Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich immer aktuell zu Diensten, Entwicklungen und Projekten informieren und informiert werden können. Sie müssen Wünsche, Anregungen und Kritik erhalten und bearbeiten oder an die zuständige Stelle im Verbund weitergeben können. Die Verbundzentrale stellt daher zur Verfügung und pflegt verantwortlich ein System, in dem Dienste, Entwicklungen und Projekte auf dem neuesten Stand dokumentiert werden und in dem sie strukturiert abgelegt sind.

#### *4.3 Zentrale Informationsveranstaltung*

Mindestens einmal im Kalenderjahr organisiert der Vorstand des HeBIS-Verbundes in Zusammenarbeit mit der Verbundzentrale eine zentrale Informationsveranstaltung, die der Information der Anwenderinnen und Anwender in den Verbundbibliotheken sowie dem Meinungsaustausch dient.

## **5. AG HeBIS-Konsortium**

### *5.1 Aufgaben*

Die AG HeBIS-Konsortium hat insbesondere die Aufgabe, Beschaffungsmaßnahmen für elektronische Publikationen und vergleichbare Produkte (elektronische Zeitschriften, Datenbanken, Multimedia-Produkte) zu koordinieren. Dazu gehören u.a. folgende Maßnahmen:

- Bedarfsermittlung für anzuschaffende Produkte;
- Beschlussfassung über abzuschließende Verträge mit einzelnen Anbietern, inklusive der finanziellen Beteiligung der Konsortialbibliotheken;
- Entscheidung über Art der Nutzung und des Zugriffs;
- Kooperation mit anderen Konsortien;
- Beratung des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst im Hinblick auf die Verwendung zentral bereitgestellter Erwerbungsmittel.

### *5.2 Mitglieder*

In der AG HeBIS-Konsortium sind die in der Anlage zu dieser Verbundordnung aufgeführten Institutionen mit Stimmrecht vertreten; über weitere Mitglieder und deren Status entscheidet die AG selbständig. Die Direktorin/der Direktor der UB Frankfurt ist als Vertreter der vertragsunterzeichnenden Institution beratendes Mitglied der AG HeBIS-Konsortium, soweit er nicht stimmberechtigter Vertreter der Johann Wolfgang Goethe-Stiftungsuniversität Frankfurt ist. Bei Beschlüssen zur Verwendung der dem HeBIS-Konsortiums seitens des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Verfügung gestellten Konsortialmittel sind nur die Vertreterinnen/Vertreter der hessischen Hochschulen stimmberechtigt.

Zu bestimmten Sachfragen kann die AG HeBIS-Konsortium Gäste einladen.

Die Mitglieder wählen aus ihrer Reihe eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden.

Die AG HeBIS-Konsortium tagt mindestens einmal im Halbjahr.

### *5.3 Geschäftsstelle*

Für die laufenden Aktivitäten ist eine Geschäftsstelle in der UB Frankfurt eingerichtet. Diese ist insbesondere zuständig für die Vorbereitung der Sitzungen, die Umsetzung der Beschlüsse, Vertragsverhandlungen mit Anbietern und Verlegern in Vertretung der beteiligten Hochschulen sowie Vertretung der Arbeitsgruppe in einschlägigen überregionalen Gremien. Die Geschäftsstelle verwaltet darüber hinaus die ihr für die Durchführung einschlägiger Maßnahmen zugewiesenen Mittel.

Die Vertragsverhandlungen können im Einzelfall nach Absprache delegiert werden.

Die Geschäftsstelle arbeitet mit der/dem Vorsitzenden der AG HeBIS-Konsortium eng zusammen.

## ANLAGE

### *Mitglieder des HeBIS-Verbundrats (zu HeBIS-Verbundordnung, Abschnitt 3.1.1)*

*Nicht explizit mit ihrer Amtsbezeichnung genannte Vertreterinnen/Vertreter werden von den jeweiligen Institutionen bzw. Gremien benannt.*

Institution	Bezeichnung	Status
Lokalsystem Darmstadt/Wiesbaden	3 Vertreter/innen	Stimmrecht
Lokalsystem Frankfurt	3 Vertreter/innen	Stimmrecht
Lokalsystem Gießen/Fulda	3 Vertreter/innen	Stimmrecht
Lokalsystem Kassel	3 Vertreter/innen	Stimmrecht
Lokalsystem Marburg	3 Vertreter/innen	Stimmrecht
Lokalsystem Rheinhessen	3 Vertreter/innen	Stimmrecht
UB Frankfurt	Direktorin/Direktor	Stimmrecht
Verbundzentrale	Leiter/in Verbundzentrale sowie 1 weitere/r Vertreter/in	beratend
HMWK		beratend
MBWJK		beratend
HPR HMWK (Hessen)	1 Vertreter/in	Gast
HPR MBWJK (Rheinland-Pfalz)	1 Vertreter/in	Gast
Personalrat der Johann Wolfgang Goethe-Stiftungsuniversität Frankfurt	1 Vertreter/in	Gast

### *Mitglieder der AG HeBIS-Konsortium (zu HeBIS-Verbundordnung, Abschnitt 5.2)*

Institution	Bezeichnung	Status
Hessische Hochschulen (gemäß HHG § 2)	je 1 Vertreter/in	Stimmrecht
Universitätsbibliothek Mainz	1 Vertreter/in	Stimmrecht
UB Frankfurt	Direktorin/Direktor	beratend <sup>1</sup>
Geschäftsstelle	1 Vertreter/in	beratend
HMWK	1 Vertreter/in	Gast

<sup>1</sup> Soweit nicht stimmberechtigter Vertreter der Johann Wolfgang Goethe-Stiftungsuniversität Frankfurt